



PRESSEMITTEILUNG Nr. 80/23

Luxemburg, den 17. Mai 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-176/22 | BK und ZhP (Teilweise Aussetzung des Ausgangsverfahrens)

Die Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens beim Gerichtshof hindert das vorlegende Gericht nicht daran, das Ausgangsverfahren teilweise fortzusetzen

Das vorlegende Gericht darf weiterhin Verfahrenshandlungen – etwa zur Beweiserhebung – vornehmen, die es für erforderlich hält und die es nicht daran hindern, später der Antwort des Gerichtshofs nachzukommen

Die bulgarische Staatsanwaltschaft warf zwei Ermittlungsbeamten der Polizei Korruption vor. Einer der beiden beanstandete die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene rechtliche Einordnung. Das mit dem Strafverfahren befasste bulgarische Gericht wollte wissen, ob es zu einer Neubewertung der fraglichen Straftat befugt sei, ohne zuvor die beschuldigte Person darüber zu informieren. Insoweit befasste es den Gerichtshof mit einem (ersten) Vorabentscheidungsersuchen. Dieses Ersuchen ist Gegenstand einer anderen Rechtssache, die noch beim Gerichtshof anhängig ist¹.

Das bulgarische Gericht möchte außerdem wissen, ob es das Verfahren insgesamt aussetzen muss, bis es die Antwort des Gerichtshofs erhält, oder ob es die Rechtssache weiterhin prüfen und insbesondere Beweise erheben darf, wobei es selbstredend nicht in der Sache entscheide, solange es auf diese Antwort warte. Darum befasste es den Gerichtshof mit einem zweiten Vorabentscheidungsersuchen, um diese Frage zu klären.

Mit seinem heutigen Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass **das Unionsrecht einem nationalen Gericht, das ein Vorabentscheidungsersuchen eingereicht hat, nicht verbietet, das Ausgangsverfahren nur insoweit auszusetzen, als dieses Aspekte betrifft, auf die sich die Beantwortung dieses Ersuchens durch den Gerichtshof auswirken kann.**

Die Wahrung der praktischen Wirksamkeit dieses Vorabentscheidungsverfahrens wird in der Praxis nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert durch eine nationale Regelung, nach der das Ausgangsverfahren zwischen dem Tag der Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens und dem Tag der Beantwortung desselben durch den Gerichtshof fortgesetzt werden darf, um bestimmte Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Bei diesen geht es um Handlungen, die das vorlegende Gericht für erforderlich hält und die Aspekte ohne Bezug zu den Vorlagefragen betreffen, nämlich Verfahrenshandlungen, die das vorlegende Gericht nicht daran hindern würden, im Rahmen des Ausgangsverfahrens der Antwort des Gerichtshofs nachzukommen.

Da ein Vorabentscheidungsersuchen auch in einem frühen Stadium des Ausgangsverfahrens an den Gerichtshof

¹ Anhängige Rechtssache [C-175/22](#) BK (Neubewertung der Straftat). Diese betrifft die Auslegung der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. 2012, L 142, S. 1) und des in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechts auf ein unparteiisches Gericht.

gerichtet werden kann, muss es dem vorlegenden Gericht daher freistehen, dieses Verfahren mit Verfahrenshandlungen der genannten Art fortzusetzen, solange es auf die Antwort des Gerichtshofs wartet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎ (+352) 4303 3549

Bleiben Sie in Verbindung!

